



Veranstaltungen im Wintersemester 2015/16

Vorlesung: Einführung ins Kirchenrecht (2 SWS)

Anuth

Inhalt: Die römisch-katholische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach als Glaubensgemeinschaft zugleich Rechtsgemeinschaft. Dementsprechend ist das Leben von Katholikinnen und Katholiken vielfältig kirchenrechtlich normiert. Die Vorlesung will dies bewusst machen und zur rechtlichen Orientierung befähigen. Neben einer grundlegenden Einführung in das Recht der Kirche, seinen Geltungsanspruch, die Regeln seiner Auslegung sowie in die kirchenrechtliche Methode sollen exemplarische Einblicke in praktisch bedeutsame Rechtsbereiche gegeben werden, z. B. in Bezug auf die Unfehlbarkeit und Souveränität des Papstes, die Sakramente und die Stellung von Frauen in der Kirche.

Leistungsnachweis: entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

Literatur: Norbert Lüdecke / Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart 2012.

- - -	- - -	MTh (alt): M 5	MTh (neu): MOP 5.5	LA HF (alt): M 12
LA BF (alt): M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): - - -	LA BS: - - -
B.Ed.: LOS 4.4 LHS 5.1	BA HF (alt): M 4	BA NF (alt): M 7	BA HF (neu): BAOS 4.3 BAHS 5.6.2	BA NF (neu): - - -

Zeit: Donnerstag, 10-12 Uhr Ort: siehe Aushang

Beginn: 15.10.2015

Vorlesung: Religionsrecht (1 SWS)

Anuth

Inhalt: Die Vorlesung befasst sich nach einem geschichtlichen Überblick mit dem gegenwärtigen rechtlichen Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland anhand ausgewählter Problemfelder des geltenden Staatskirchenrechts. Behandelt werden u. a.:

- Religionsfreiheit und Toleranz (Kopftuch, Schächten)
- Privilegierung der Kirchen im weltanschaulich neutralen Staat?
- Kirchensteuer (Erhebung und Einzug)
- Bekenntnisgebundene Theologie an staatlichen Hochschulen
- Konfessioneller Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen
- Deutsches Staatskirchenrecht im europäischen Kontext.

Leistungsnachweis: entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

Einführende Literatur:

- Jeand'Heur, B., Koriath, S., Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch,

Stuttgart u. a. 2000.				
<ul style="list-style-type: none"> Zippelius, R., Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997 (= Beck'sche Reihe 1209). 				
Dipl.	- - -	MTh (alt): M 16	MTh (neu): MVP 6.5	LA HF (alt): M 11
LA BF (alt): M 6	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 11	LA BS: M 11
B.Ed.: LHS 5.1	BA HF (alt): M 11	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): - - -	BA NF (neu): - - -

Zeit: Dienstag, 8-9 Uhr

Ort: siehe Aushang

Beginn: 13.10.2015

Kolloquium zur VL Religionsrecht (1 SWS)

Herburger

Im Kolloquium sollen die Inhalte der Vorlesung Religionsrecht u. a. durch die Besprechung einschlägiger Texte und Urteile vertieft und wiederholt werden. Für Studierende des Diplomstudiengangs ist das Kolloquium verpflichtend, für alle anderen Studierenden freiwillig.

Dipl.				
-------	--	--	--	--

Zeit: nach Vereinbarung

Ort: siehe Aushang

Beginn: in der 2. VL-Woche

Vorlesung: Kanonisches Eherecht (2 SWS)

Anuth

Inhalt: Das kirchliche Eherecht spielt in den Biografien vieler Gläubiger eine wichtige Rolle: Es ordnet die Ehevorbereitung, legt fest, wer überhaupt gültig heiraten kann, und bestimmt, was die Brautleute einander bei der Trauung versprechen müssen. Besondere Bedeutung gewinnt das Eherecht, wenn Ehen scheitern. Oft ist eine kirchliche Ehenichtigkeitserklärung der einzige Weg zu einer erneuten, auch kirchenrechtlich gültigen Eheschließung.

Die Vorlesung behandelt das geltende kanonische Eherecht und seine theologischen Grundlagen. Dabei kommen aktuelle und praxisrelevante Fragen zur Sprache wie: Was ist eine Ehe nach katholischem Verständnis? Welche Gültigkeitsvoraussetzungen gibt es? Was ist bei einer interkonfessionellen oder interreligiösen Eheschließung zu beachten? Können körperlich oder geistig behinderte Menschen heiraten? Welches sind die wichtigsten Gründe für die kirchliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe und die innerkirchlichen Ehescheidungen?

Leistungsnachweis: entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

Literatur: Prader, Josef / Reinhardt, Heinrich J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 4., vollst. neu bearb. Aufl., Essen 2001.

Dipl.	- - -	MTh (alt): M 16	MTh (neu): MVP 6.4	LA HF (alt): M 12
LA BF (alt): M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 11	LA BS: - - -
B.Ed.: LHS 5.1	BA HF (alt): - - -	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 5.6.2	BA NF (neu): - - -

Zeit: Dienstag, 10-12 Uhr Ort: siehe Aushang Beginn: 13.10.2015

Kolloquium zur VL Kanonisches Eherecht (1 SWS) Herburger

Im Kolloquium sollen die Inhalte der Vorlesung Kanonisches Eherecht wiederholt und vertieft werden.

Zeit: Mittwoch, 12-13 Uhr Ort: siehe Aushang Beginn: 14.10.2015

Kolloquium zur Prüfungsvorbereitung (1 SWS) Anuth

Inhalt: Wiederholung des Prüfungsstoffs. Das Kolloquium bietet Gelegenheit, offene Fragen aus den Vorlesungen, den Materialien und der Lektüre zu klären.

Zeit: n.V. Ort: siehe Aushang Beginn: 2. Semesterwoche

Grundkurs: Der rechtliche Umgang der röm.-kath. Kirche mit wiederverheiratet Geschiedenen und Gläubigen in einer staatl. eingetragenen Lebenspartnerschaft (mit Einführung ins kirchenrechtswissenschaftliche Arbeiten) (2 SWS) Herburger

Inhalt: Der kirchliche Umgang mit Homosexuellen und wiederverheiratet Geschiedenen (d.h. Gläubige, die nach einer gültigen kirchlichen Trauung standesamtlich neu geheiratet haben) wird von vielen als rückständig, starr und fern der Lebenswelt heutiger Menschen wahrgenommen. Rechtlich ist die Spendung der Sakramente an wiederverheiratet Geschiedene in der Regel verboten. Homosexuellen Weikandidaten darf die hl. Weihe nicht gespendet werden. Warum ist das so? Wie korrespondieren Lehre und Recht in diesen Fragen?

Die von Papst Franziskus einberufene Bischofssynode hat Hoffnungen geweckt und z.T. heftige Diskussionen ausgelöst. Im Grundkurs wollen wir uns mögliche Lösungswege anschauen, ihre realistische Erwartbarkeit einordnen und schließlich die Ergebnisse der Bischofssynode analysieren. Auch der arbeitsrechtliche Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen sowie Gläubigen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, soll ausgehend von der jüngst revidierten „Grundordnung“ der DBK in den Blick genommen werden.

Leistungsnachweis: Für einen unbenoteten Teilnahmeschein ist neben der Anwesenheit und der aktiven Teilnahme ein Referat zu halten. Für einen benoteten Teilnahmeschein ist zusätzlich eine Hausarbeit anzufertigen.

Anmeldung: Über Campus bzw. in der ersten Seminarsitzung am 12.10.2015

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 5	MTh (neu): MOP 5.1	LA HF (alt): M 12
LA BF (alt): M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 8	LA BS: - - -
B.Ed.: LOS 4.2	BA HF (alt): M 4	BA NF (alt): M 7	BA HF (neu): BAOS 4.1	BA NF (neu): - - -

Zeit: Montag, 14-16 Uhr Ort: siehe Aushang Beginn: 12.10.2015

Hauptseminar: Die Ehe und ihre Ordnung im staatlichen, römisch-katholischen und evangelischen Recht (mit Exkursion zum Offizialat Rottenburg) (2 SWS) Anuth, Kampmann

Inhalt: Für Katholik(inn)en spielt das kirchliche Eherecht in ihrer Biografie eine wichtige Rolle: Es ordnet die Ehevorbereitung, legt fest, wer überhaupt gültig heiraten kann, und bestimmt, was die Brautleute einander bei der Trauung versprechen müssen. Besondere Bedeutung gewinnt das Eherecht, wenn Ehen scheitern. Oft ist eine kirchliche Ehenichtigkeitserklärung der einzige Weg zu einer erneuten, auch kirchenrechtlich gültigen Eheschließung.

Für evangelische Christ(inn)en hingegen wird die Ehe nicht in der Kirche geschlossen, sondern auf dem Standesamt. In der Kirche stellt das Brautpaar seinen bereits begonnenen gemeinsamen Lebensweg „nur“ noch unter Gottes Segen. Die Ehe ist nach Luther ein „weltlich Ding“ nach „Gottes guter Ordnung“.

Im Seminar sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Eheverständnis des staatlichen, römisch-katholischen und evangelischen Rechts herausgearbeitet werden. Am 22.01.2016 wird eine Exkursion zum Bischöflichen Offizialat in Rottenburg stattfinden, wo uns vor Ort die Anforderungen und Besonderheiten eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens erklärt werden.

Leistungsnachweis: Referat und schriftliche Hausarbeit

Literatur für einen ersten Überblick: Prader, Josef / Reinhardt, Heinrich J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 4., vollst. neu bearb. Aufl., Essen 2001.

Anmeldung: Über Campus bzw. in der ersten Seminarsitzung am 12.10.2015

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 11, M 13/17	MTh (neu): MGP 5.1, MVP 6.1	LA HF (alt): M 8, M 12
LA BF (alt): M 7, M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 5.3, RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 10, M 11	LA BS: M 9
B.Ed.: LHS 2.7, LHS 5.1	BA HF (alt): M 9, M 12	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 2.7, BAHS 5.6.1	BA NF (neu): NFHS 2.7, NFHS 5.1

Zeit: Donnerstag, 20-22 Uhr (ab Ort: siehe Aushang 29.10.2015);
konstituierende Sitzung:
Mo, 12.10.15, 20-21.30
Uhr

Beginn: Mo. 12.10.2015
(konstituierende Sitzung)

Hauptseminar: Kirchenasyl (Blockseminar / 2 SWS)

Guth

Vorbesprechung: Die Vorbesprechung findet am Freitag, den 16. Oktober 2015, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt (Der Seminarraum wird noch bekanntgegeben.).

Termine und Zeiten des Blockseminars:

Freitag, den 4. Dezember 2015, 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, den 5. Dezember 2015, 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr
(Der Seminarraum wird noch bekanntgegeben.)

Inhalt: Asyl, d. h. Schutz am heiligen Ort zu gewähren, ist ein in fast allen Religionen zu findendes Gebot, das seinen Grund in der Würde des heiligen Ortes hat, die alles

und insbesondere auch alle Personen umfasst, die sich dort aufhalten. Neben die Heiligkeit des Ortes tritt für Christ(inn)en als weiterer Grund die Beistandspflicht. Das höchste christliche Gebot der Gottes- und Nächstenliebe fordert einen unbedingten Einsatz für verfolgte und in Not befindliche Menschen. Im ältesten Teil des Corpus Iuris Canonici, dem sog. Decretum Gratiani, findet sich eine Bestimmung des Konzils von Orange aus dem Jahr 441 n. Chr., die dies prägnant zusammenfasst: „Diejenigen, die sich zur Kirche geflüchtet haben, dürfen nicht ausgeliefert, sondern müssen wegen der Würde des geheiligten Ortes und der Beistandspflicht verteidigt werden.“ („Eos, qui ad ecclesiam confugerint, tradi non oportet, sed loci sancti reverentia et intercessione defendi.“)

Kirchengemeinden gewähren auch heute in Deutschland Kirchenasyl, wenn sie Schutz suchende Flüchtlinge bei sich aufnehmen, um ihre Abschiebung zu verhindern und ihnen dadurch zu einem dauerhaften Bleiberecht zu verhelfen. Kirchenasyl ist kein Relikt aus vergangener Zeit, sondern wieder aktuell.

Wo liegen die Ursprünge des Kirchenasyls? Was hat die „Underground Railroad“ mit dem Kirchenasyl zu tun? Was sind die geltenden kirchenrechtlichen Regelungen? Welche Erfahrungen haben Kirchengemeinden mit der Gewährung von Kirchenasyl gemacht? Wie gehen kirchliche und staatliche Behörden mit dem Thema Kirchenasyl um? Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat – überflüssig oder dringend notwendig?

Dies ist nur eine Auswahl von Fragen, die an Hand der einschlägigen Literatur und der von Teilnehmer(inn)en gemachten Erfahrungen behandelt werden. Das Seminar ist offen für Hörer(innen) aller Fakultäten, Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Literatur: Kirchenasyl. Probleme - Konzepte - Erfahrungen, Mössingen-Talheim 1996 (Talheimer Sammlung kritisches Wissen, Band 19), herausgegeben von Hans-Jürgen Guth und Monika Rappenecker im Auftrag der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg i. Br.

Anmeldung: Teilnehmer(innen) können sich ab sofort unter der o. g. Adresse (z. B.: per Mail <info@dekanat-balingen.de>) anmelden. Eine Anmeldung über Campus ist auch möglich. Wer aus wichtigem Grund nicht an der Vorbesprechung teilnehmen kann, wird gebeten, sich im Voraus telefonisch mit dem Dozenten in Verbindung zu setzen.

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 11, M 13/17	MTh (neu): MGP 5.1, MVP 6.1	LA HF (alt): M 8, M 12
LA BF (alt): M 7, M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 5.3, RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 10, M 11	LA BS: M 9
B.Ed.: LHS 2.7, LHS 5.1	BA HF (alt): M 9, M 12	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 2.7, BAHS 5.6.1	BA NF (neu): NFHS 2.7, NFHS 5.1

Zeit: siehe oben

Ort: siehe Aushang

Beginn: siehe oben

Hauptseminar: „Falscher“ Gott, „kranke“ Kirche. Ordnungsreformimpulse bei Franziskus I. (Blockseminar / 2 SWS) Kuhn

Inhalt: Papst Franziskus I. lädt uns zum Verwesentlichungs-„Aufbruch“ der Kirche aus

dem missionarischen Liebesgeist des Evangeliums ein. In seinem Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ (z.B. Nr. 41, 49) oder etwa in seiner Adventsrede 2014 nennt er selten klar Krankheitssymptome wie z.B.: „uns einzuschließen in die Strukturen, die uns einen falschen Schutz geben, in die Normen, die uns in unnachsichtige Richter verwandeln, während draußen eine hungrige Menschenmenge wartet und Jesus uns pausenlos wiederholt: 'Gebt ihnen zu essen' (Mk 6,37)“ (49). Das Verhältnis von Nahrung und dienlichen Strukturen signalisiert zutiefst seine mit Kardinal Kasper aufgerufene Epikie-Option in der Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion. Sie kann nicht „korrekt“ (H. Barion) normanalytisch entschieden werden. Sie fordert neu grundlegend zur moraltheologischen Hinterfragung des bisherigen hierarchischen (Ehe) Glaubensrechtscharakters unter dem pastoralen Menschenwürde-/ Freiheits-Anspruch im Heildienst (DH) heraus. Kann ein Austritt, eine Zweitehe, eine Priesterehe oder Frauenordination rechtsautomatisch Straftat-Sünde sein? Solche Fragen zur Rechtscharakter- bzw. Ordnungsreform, die ausgehend vom Vaticanum II im Begriff Kirchenordnung (Johannes Paul II, A. Grillmeier, P. Huizing) angelegt ist, impulsieren zu heilsamer Freiheitsordnung (F.X. Linsenmann - J. Klein, A. Auer, G. Luf/ E. M. Maier, H. Küng, W. Kasper u.a.).

Quellen: Neues Testament. / Kodex des kanonischen Rechts (CIC/1983, lat.-dt.), 7. Aufl 2012. / Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium - Freude am Evangelium, Leipzig 2013.

Literatur: in der Vorbesprechung

Hinweis: In dieser Veranstaltung kann ein Leistungsnachweis für das Ethisch-philosophische Grundlagenstudium nach Anlage C,1.2 WPO für das Lehramt an Gymnasien zu fach- und berufsethischen Fragen erworben werden (EPG II).

Arbeitsform: Blockseminar, Impulsreferate, diskursive Spiegelung

Leistungsnachweis: Teilnahme, Hausarbeit für benoteten Schein

Sprechstunde: Nach der Sitzung oder nach Vereinbarung

Anmeldung: Email karl-christoph.kuhn@uni-tuebingen.de, Campus oder in erster Sitzung 23.10.2015

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 11, M 13/17	MTh (neu): MGP 5.1, MVP 6.1	LA HF (alt): M 8, M 12
LA BF (alt): M 7, M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 5.3, RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 10, M 11	LA BS: M 9
B.Ed.: LHS 2.7, LHS 5.1	BA HF (alt): M 9, M 12	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 2.7, BAHS 5.6.1	BA NF (neu): NFHS 2.7, NFHS 5.1

Zeiten (Blocktermine):

Fr. 23.10.2015, 14-18 Uhr

Fr. 06.11.2015, 14-18 Uhr

Fr. 20.11.2015, 14-18 Uhr

Sa. 21.11.2015, 10-17 Uhr

Fr. 04.12.2015, 14-18 Uhr

Ort: siehe Aushang

Beginn: Vorbesprechung

Fr. 23.10.15, 14-18 Uhr

